

Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Orb

Gültig ab 01. Juli 2020

Ausgabe zum Aushang (I., II. und III. Änderungssatzung sowie redaktionelle Ergänzungen [...] sind in dieser Fassung eingearbeitet)

[Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), der §§ 1 bis 5a, 6a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags vom 15.10.2014, geändert durch die I. Änderungssatzung vom 15.12.2015, die II. Änderungssatzung vom 16.03.2017 und die III. Änderungssatzung vom 30.06.2020 beschlossen:]

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrags

- (1) Die Stadt Bad Orb ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Sie erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Sie beauftragt die Bad Orb Kur GmbH (Kurgesellschaft) mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und der Berechnung der zu entrichteten Kurbeiträge.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet (Gemarkung) von Bad Orb.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer in der Stadt Bad Orb keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
3. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige.
4. Personen, die nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Orb steuerpflichtig sind.
5. Schüler/Schülerinnen und Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.
6. [Schwer- oder schwerstpflegebedürftige Personen, die von ihrer Pflegekasse in die Pflegegrade 3, 4 oder 5 eingestuft wurden.]

(2) Von der Entrichtung des Kurbeitrags werden auf Antrag der ortsfremden Person oder ihres gesetzlichen Vertreters befreit:

1. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
 2. Personen, die auf Nachweis durch ein ärztliches Attest als bettlägerig krank eingestuft werden müssen, das heißt aufgrund nachgewiesener gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, ihre jeweilige Unterkunft zu verlassen bzw. die unterschiedlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Das ärztliche Attest hat den betreffenden Zeitraum zu beinhalten und ist mit dem Antrag auf Befreiung der ortsfremden Person bzw. mit der Antragstellung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
 3. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und/oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
- (3) Anträge nach Abs. 2 sind schriftlich an die Kurgesellschaft zu richten.
- (4) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 Nrn. 2 – 6 und Abs. 2 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrags zusammen als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist die Beitragsschuld mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Wohnmobilgäste entrichten den Kurbeitrag am Parkscheinautomaten des jeweiligen Stellplatzes.

§ 6 Höhe des Kurbeitrags, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 Euro. [Er schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zur Höhe von 80,00 € erhoben.]
 - (2) Für Kinder und Jugendliche von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beträgt der Kurbeitrag 1,00 Euro pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet (einschließlich Umsatzsteuer). [Er wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zur Höhe von 32,00 € erhoben.]
 - (3) Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.
 - (4) Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird – vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 – zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe von 140,00 € herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte im Erhebungsgebiet während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, wenn die ortsfremde Person im gesamten Kalenderjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum). Die ortsfremde Person kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern sie die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr eindeutig nachweisen kann.
- Die Beitragsschuld entsteht zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem die

ortsfremde Person Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet wird. Bei Erwerb, Fertigstellung oder Besitzerlangung einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet im Laufe eines Kalenderjahres wird der Kurbeitrag zeitanteilig erhoben.

§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50 %.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist formlos bei der Kurgesellschaft einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

§ 8 Kur-/Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrags eine Kur-/Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 4 erhoben werden [und zum kostenfreien Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Bad Orb.] Die Kur-/Gästekarte wird vom Wohnungsgeber oder von der Kurgesellschaft ausgestellt. In den Fällen des § 6 Abs. 4 wird die Kur-/Gästekarte von der Stadtverwaltung ausgestellt.
- (2) Die Kur-/Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kur-/Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kur-/Gästekarte ist bei der Kurgesellschaft anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) Wohnmobilstädte erhalten am Parkscheinautomaten des jeweiligen Stellplatzes auch einen Nachweis über die Entrichtung des Kurbeitrags. Der spezielle Parkschein oder der Eindruck auf einem Parkschein über die Entrichtung des Kurbeitrags ist die Kur-/Gästekarte für die Wohnmobilstädte.

§ 9 Erstattung des Kurbeitrags

Bricht die beitragspflichtige Person ihren Aufenthalt vorzeitig ab, so ist die gültige Kur-/Gästekarte dem Wohnungsgeber unverzüglich zurückzugeben. Dieser erstattet der beitragspflichtigen Person, unter Zugrundelegung des tatsächlichen Abreisetags, den zu viel entrichteten Kurbeitrag und reicht die Kur-/Gästekarte bei der Kurgesellschaft ein.

§ 10 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Schullandheimen, Kurzzeitpflegeheimen, Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare (Meldescheine für Beherbergungsstätten nach dem Meldegesetz bzw. städtische Meldescheine für Beherbergungsstätten nach der Kurbeitragssatzung) zu verwenden.
- (2) Für die Kurbeitragserhebung werden mittels der Meldeformulare folgende Daten von den ortsfremden Personen erhoben: Der Familienname, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, der Ankunfts- und der voraussichtliche Abreisetag. Beanspruchen diese Befreiung nach § 4 Abs. 1, so müssen ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben gemacht werden.
- (3) Ortsfremde Personen, die nach dem hessischen Melderecht meldepflichtig sind, sind verpflichtet, auf dem Meldeschein für Beherbergungsstätten nach dem Meldegesetz, neben

den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben, auch die in Absatz 2 genannten Angaben für die Kurbeitrags'erhebung zu machen und zu unterschreiben.

- (4) Ortsfremde Personen, die **nicht** nach dem hessischen Melderecht meldepflichtig sind, sind verpflichtet, auf dem städtischen Meldeschein für Beherbergungsstätten nach der Kurbeitrags'satzung, die in Absatz 2 genannten Angaben für die Kurbeitrags'erhebung zu machen und bei Volljährigkeit zu unterschreiben.
- (5) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare (nach dem Melderecht bzw. nach der Kurbeitrags'satzung) sind binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Kurgesellschaft zuzuleiten. Die Kurgesellschaft stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.
- (6) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Jeder Wohnungsgeber hat die Führung der Meldeformulare lückenlos nachzuweisen. Der Verlust von Meldeformularen ist unverzüglich bei der Kurgesellschaft zu melden. Verschiedene oder stornierte Vordrucke sind mit allen Durchschlägen an die Kurgesellschaft zurückzugeben.
- (8) Unter Verweis auf die §§ 193 und 194 der Abgabenordnung besteht die Berechtigung Außenprüfungen durchzuführen.
- (9) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind ausgenommen die Wohnungsgeber soweit sie Schüler/Schülerinnen oder Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten beherbergen sowie die Schüler/Schülerinnen oder Studierenden, die sich auf Klassen- oder Studienfahrt befinden.
- (10) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 5 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Pflichten nach den Absätzen 6 und 7.
- (11) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (12) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Stadtkasse abzuliefern.
- (13) Der Wohnungsgeber kann sich mit Zustimmung der Kurgesellschaft zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kur-/Gästekarte (§ 8 Absätze 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Kurgesellschaft bedienen.
- (14) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitrags'satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

§ 11 Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrags. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Über die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge ergeht eine Kurbeitrags'anforderung (Haftungsbescheid) - die mit einem Zahlungsgebot versehen ist - an den Wohnungsgeber.

§ 12 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in vier Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

§ 13 Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Bereits der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig jede bei ihm beherbergte ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet;
2. entgegen § 10 Abs. 6 ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt oder es der Stadtverwaltung, auf deren Verlangen, nicht zur Prüfung vorlegt;
3. entgegen § 10 Abs. 12 den Kurbeitrag nicht bei seinen Gästen einzieht und an die Stadtkasse abgeliefert;
4. die ihm ausgehändigten Meldescheine zerstört, beseitigt, in sonstiger Weise beschädigt oder diese missbräuchlich verwendet.
5. als beitragspflichtiger Wohnmobilgast entgegen § 5 Abs. 4 keinen Parkschein für den Kurbeitrag löst.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Orb.

§ 14 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

[Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Bad Orb, den 30.06.2020]

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

[gez. Roland Weiß
Bürgermeister]

Siegel